



Verordnung über die Festsetzung einer WALDUMLAGE der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 15.12.2014 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung des Gesamtbetrages

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2014 Euro 14.560,36. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 200,5864 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 72,589 (*§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten*).

§ 2 Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Christian Müller



Angeschlagen am:	19.12.2014
Abgenommen am:	20.01.2015